| Firma:      | **Betriebsanweisung**gemäß §§ 4, 9, 12 ArbSchG, § 9 BetrSichV, § 3 VSG 1.1 |
| --- | --- |
| **Abbrucharbeiten** |
| **Gefahren für den Menschen** |
| * Getroffenwerden durch Einsturz des Bauwerks, seiner Bestandteile oder von Maschinen und deren Bauteilen, z. B. Auslegern; Gefahren durch Absturz
* Einwirkungen durch gefährliche bzw. umweltgefährdende Stoffe, Gase, Dämpfe, Stäube, Nebel
* Gefahren durch elektrischen Strom
* Lärm sowie Hand-Arm-Vibrationen beim Einsatz von handgeführten Stemmgeräten
 | https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/thumb/3/3c/ISO_7010_M008.svg/800px-ISO_7010_M008.svg.pnghttps://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/thumb/0/0c/ISO_7010_M014.svg/800px-ISO_7010_M014.svg.pngISO 7010 M003.svghttps://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/thumb/8/80/ISO_7010_M016.svg/800px-ISO_7010_M016.svg.pnghttps://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/thumb/7/7c/ISO_7010_M009.svg/800px-ISO_7010_M009.svg.pnghttps://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/thumb/1/19/ISO_7010_M013.svg/800px-ISO_7010_M013.svg.pngISO 7010 W001.svg |
|  **Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln** |
| * Vor jedem Einsatz Funktion und Vollständigkeit der Sicherheits- und Schutzeinrichtungen der Maschinen und Geräte kontrollieren.
* Vor Beginn der Abbrucharbeiten baulichen Zustand des abzubrechenden Bauwerks und angrenzender Bauteile in statischer und konstruktiver Hinsicht untersuchen.
* Abbruchmethode und Arbeitsverfahren nach örtlicher Gegebenheit durch einen Fachkundigen auswählen lassen: Abtragen, Demontieren, Einreißen, Eindrücken etc.
* Ausführliche Planung und sicherheitstechnische Koordination der Abbrucharbeiten. Schwierige Abbrucharbeiten erst beginnen, wenn eine schriftliche Abbruchanweisung auf der Baustelle vorliegt und die Beschäftigten unterwiesen worden sind.
* Erhöht liegende Arbeitsplätze sind mit Absturzsicherungen zu versehen.
* Nicht sicher begehbare Flächen sind zu sichern oder trittsicher abzudecken.
* Auswahl und Verwendung von sicherheitstechnisch geeigneten Arbeitsmitteln, z. B. Bagger mit FOPS.
* Das mögliche Auftreten gefährlicher Stoffe, Gase, Dämpfe, Stäube oder Nebel ist zu prüfen.
* Art, Zustand und Lage von bestehenden Anlagen wie z. B. Ver- und Entsorgungsleitungen sind vorab zu ermitteln (u. a. Stromleitungen).
* Ein weisungsbefugter Aufsichtsführender ist ständig auf der Baustelle anwesend.
* Manuelle Bohr- und Stemmarbeiten mit handgeführten Geräten auf ein Minimum reduzieren und innerhalb des Teams die Tätigkeiten regelmäßig wechseln (Job Rotation).
* Verkehrs- und Fluchtwege von Abbruchmaterial freihalten, Zugang und Aufenthalt in Gefahrenbereichen verhindern. Gefahrenbereiche absperren oder durch Warnposten sichern.
* Erforderliche Persönliche Schutzausrüstung tragen, z. B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe (S 3), Handschutz, Gehörschutz, Augenschutz, Atemschutz, persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (z. B. Auffang- oder Haltegurte, Sicherheitsseile, Falldämpfer, Höhensicherungsgeräte).
 |
| **Verhalten bei Störungen** |
| * Bei Gefahr Arbeiten sofort einstellen und Aufenthalt außerhalb des Gefahrenbereiches aufsuchen.
* Vorgesetzte informieren.
* Entstörungsarbeiten dürfen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden.
 |
|  **Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe** | **Notruf 112** |
| Standort Telefon:      | Ersthelfer:      | Standort Verbandkasten:      |  |
| * Ruhe bewahren, Unfallstelle sichern, eigene Sicherheit beachten!
* Notruf veranlassen (112)!
* Maschine abschalten und Verletzten ggf. aus dem Gefahrenbereich retten!
* Erste Hilfe leisten!
* Vitalfunktionen prüfen und lebensrettende Maßnahmen (Seitenlage, Wiederbelebung usw.) einleiten.
* Bei bedrohlichen Blutungen: Verletztes Körperteil wenn möglich hochhalten und Blutung stillen (Tuch auf die Wundstelle drücken, ggf. Druckverband anlegen).
* Entstehungsbrände mit geeignetem Löschmittel bekämpfen – Notruf 112!
 |
| **Instandhaltung** |
| * Reparaturen, Wartungsarbeiten und Prüfungen dürfen nur von hiermit beauftragten Personen durchgeführt werden.
 |
| Ort: Datum:            | Unterschrift Verantwortlicher: |
| Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieser Betriebsanweisung mit den betrieblichen Verhältnissen und Erkenntnissen der Gefährdungsbeurteilung übereinstimmen. |